

4. Nachtragssatzung
vom _____
zur Verbandssatzung des Schulverbandes Probstei vom 12.01.2004

Aufgrund § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156) i.V.m.

§ 5 Abs. 3, 6 und § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.03.2023, (GVOBl. Schl.-H. S. 170) sowie mit

§ 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170)

wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsvertretung vom 31.05.2023 folgende Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Probstei vom 12.01.2004, zuletzt geändert durch 3. Nachtragssatzung vom 15.04.2009 erlassen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Probstei vom 12.01.2004 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 15.04.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gemeinde Schönberg entsendet 11 weitere Vertreterinnen oder Vertreter und die Gemeinde Stoltenberg entsendet eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Schulverbandsvertretung. Die Gemeinde Schönberg kann außerdem vier Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter als stellvertretende Mitglieder der Schulverbandsvertretung wählen.“

Artikel 2

Die 4. Nachtragssatzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Schönberg/Holstein, _____

Schulverband Probstei
Der Verbandsvorsteher
In Vertretung

Stefan Hirt
Stellv. Verbandsvorsteher